

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der von der Stadt Blankenburg (Harz) verwalteten Friedhöfe –Friedhofsgebührensatzung

Vom 1. Januar 2019, zuletzt geändert durch die Artikelsatzung am 08.12.2022

Auf der Grundlage des § 8 des KVG LSA¹ und § 5 Satz 1 des KAG LSA² des § 25 des BestattG LSA³ und des § 36 der Friedhofsatzung der Stadt Blankenburg (Harz) vom 25.09.2014 beschließt der Stadtrat folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der von der Stadt Blankenburg (Harz) verwalteten Friedhöfe [Waldfriedhof Blankenburg (Harz), Friedhof Michaelstein, Friedhof Ortsteil Börnecke, Friedhof Ortsteil Derenburg, Friedhof Ortsteil Cattenstedt, Friedhof Ortsteil Hüttenrode, Friedhof Ortsteil Timmenrode, Friedhof Ortsteil Wienrode] und dessen Einrichtungen sowie für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofswesen werden zur Deckung der Kosten Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

1. wer zur Tragung der Kosten verpflichtet ist, insbesondere der Bestattungspflichtige,
2. derjenige, der Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen stellt zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder auf Durchführung sonstiger Leistungen.

(2) Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenerhebung und Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Nutzungsrechten oder mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. sonstiger Leistungen.

(2) In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit Erbringung der Leistungen.

§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühr wird mit der Anforderung fällig.

(2) Rückständige Gebühren unterliegen der Bearbeitung im Verwaltungszwangs - verfahren.

§ 5 Verzicht des Nutzungsrechtes

Wird auf das erworbene Nutzungsrecht vorzeitig verzichtet, wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

¹ Kommunalverfassungsgesetztes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014

² Kommunalabgabegesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 340)

³ Bestattungsgesetz des Land Sachsen-Anhalt –BestattG LSA vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert § 4 und § 37 Abs. 1 vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136, 148)

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(Die letzte Änderung der Satzung trat am 01.01.2023 in Kraft)

Ausgefertigt am:

Blankenburg (Harz), den 04.12.2018

Heiko Breithaupt
Bürgermeister

Anlage 1: Gebührentarif

gemäß § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Blankenburg (Harz) vom 01.01.2019

	Gebührenzone 1:			Gebührenzone 2:
	Waldfriedhof Blankenburg	Friedhof Kloster Michaelstein	Friedhof OT Stadt Derenburg	Friedhöfe der Ortsteile Börnecke, Cattenstedt, Hüttenrode, Timmenrode, Wienrode
I. Grabstättengebühren				
1. Erwerb von Grabstätten				
1.1 Reihengrabstätte für 20 Jahre	693,00 €		693,00 €	673,00€
1.2 Reihengrabstätte für 15 Jahre - Kinder bis zu 5 Jahren	390,00 €	390,00 €	390,00 €	379,00€
1.3 Wahlgrabstätte für 20 Jahre	1.516,00 €	1.516,00 €	1.516,00 €	1.473,00 €
1.4 Familiengrabstätte für 30 Jahre	2.744,00 €			
1.5 Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre	499,00 €			
1.6.1 Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre mit Einfassung	1.465,00 €			
1.6.2 Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre ohne Einfassung	1.192,00 €	1.192,00 €	1.192,00 €	1.158,00 €
1.7 Urnenreihengrabstätte – anonyme Bestattungen einschließlich Pflege in der Ruhezeit	624,00 € *	624,00 € *	624,00 € *	606,00 € *
1.8 Urnenreihengrabstätte mit Namensnennung (Platte auf Rasenfläche)	883,00 €			
1.9 Urnenreihengrabstätte mit Namensnennung (Namensplakette an zentralem Gedenkstein)	707,00 € *		707,00 € *	687,00 € *
1.10 Baumgrabstätte für 50 Jahre	5.760,00 €			
1.11 Einstellung je Urne in eine Urnenreihengrabstätte	373,00 €			
1.12 Einstellung je Urne in eine Wahl-, Urnenwahl- bzw. Baumgrabstätte	515,00 €	515,00 €	515,00 €	382,00 €
1.13 Einstellen je Urne in eine Familien- grabstätte	640,00€			
1.14 Einstellung eines Sarges in eine Wahl- oder Familiengrabstätte	729,00 €	729,00 €	729,00 €	540,00 €
2. Verlängerung der Ruhezeit				
2.1 Wahlgrabstätte pro Jahr	70,00 €	70,00 €	70,00 €	70,00 €
2.2 Familiengrabstätte pro Jahr	85,00 €			
2.3 Urnenwahlgrabstätte pro Jahr	68,00 €	68,00 €	68,00 €	68,00 €
II. Bestattungsgebühren				
1. Öffnen und Schließen der Grabstelle einschl. Ausschmücken (Grabmatten)				
1.1 Erdbestattung	874,00 €	874,00 €	874,00 €	616,00 €
1.2 Erdbestattung - Kinder bis 5 Jahre	710,00 €	710,00 €	710,00 €	500,00 €
1.3 Urnenbestattung	492,00 € **	492,00 € **	492,00 € **	346,00 € **
2. Ausgrabung und Urnenversand				
2.1 Ausgrabung eines Sarges	Nach tats. Aufw.	Nach tats. Aufw.	Nach tats. Aufw.	Nach tats. Aufw.

2.2 Ausgrabung einer Urne	407,00 €	407,00 €	407,00 €	411,00 €
2.3 Urnenversand mit der Post	79,00 €	79,00 €	79,00 €	79,00 €
III. Sonstige Gebühren				
Kapellenbenutzung je Trauerfeier einschließlich Reinigung, Beleuchtung und Heizung	132,00 €	132,00 €	Erfolgt über St. Katharinen Hosp. Stadt Derenburg	143,00 €
Sondergenehmigung zum Befahren der Friedhöfe für Firmen (Bestattungsinstitute, Steinmetzfirmer, Gartenbaubetriebe) – Jahresgebühr	55,00 €			
Grabmahlgebühren	79,00 €	79,00 €	79,00 €	79,00 €
Trägergebühren je Träger	60,00 € **	60,00 € **	60,00 € **	60,00 € **
Zuschlag für Beerdigung außerhalb der Geschäftszeit (Geschäftszeit legt die Friedhofsverwaltung fest) - Erdbestattung	320,00 €			
Zuschlag für Beerdigung außerhalb der Geschäftszeit (Geschäftszeit legt die Friedhofsverwaltung fest) - Urnenbestattung	122,00 €			

Die Preise in den jeweiligen Gebührenzonen sind Nettopreise.

Die mit „*“ gekennzeichneten Preise gelten zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

Mit „**“ gekennzeichnete Preise werden im Zusammenhang mit einem Grabstättenwerb der Nr. 1.7 oder 1.9 ebenfalls zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer berechnet.